Qualitätsbericht des Studiengangs „Media Research (M.A.)“ der Hochschule der Medien Stuttgart

04.03.2021

Inhaltsverzeichnis

1 Kurzprofil des Studiengangs 2

2 Akkreditierungsentscheidung 3

2.1 Termine, Gutachtergruppe, Auflagen und Maßnahmen 3

2.2 Übersicht zu Akkreditierungsfristen 3

3 Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtergruppe 4

4 Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO 5

5 Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe 6

5.1 Überprüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung für Studiengänge 6

5.2 System zur internen Akkreditierung von Studiengängen 7

Präambel

Die Hochschule der Medien in Stuttgart verfügt seit dem 26. Juni 2013 über das Gütesiegel des Akkreditierungsrats für die Systemakkreditierung. Auf Grundlage der ihr damit verliehenen Selbstakkreditierungsrechte kann die Hochschule ihre Studiengänge intern akkreditieren.

Die interne Akkreditierung der Studiengänge erfolgt unter Berücksichtigung der Regeln des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (in Kraft getreten am 01.01.2018), der Studienakkreditierungsverordnung (StAkkrVO, Beschluss des Landes Baden-Württemberg vom 18.04.2018) sowie nach den Vorgaben der Hochschule der Medien für die interne Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die Qualitätsberichte der Studiengänge der Hochschule der Medien kommen den Anforderungen zur Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 StAkkrVO und den Hinweisen des Akkreditierungsrats für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen nach (Drs. AR 91/2019).

Die Hochschule der Medien macht von ihrem Recht als systemakkreditierte Hochschule Gebrauch, die Form der Berichtslegung selbst zu wählen.

1 Kurzprofil des Studiengangs

Hochschule	Hochschule der Medien (HdM) Stuttgart
Studiengang	Media Research
Abschlussgrad	M.A.
Studienform	Vollzeitstudiengang
Studiendauer (in Semestern)	3
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90
Aufnahme des Studienbetriebs	2015
Aufnahmekapazität pro Jahr	6 (WS: 3; SS: 3)
Durchschnittliche Zahl der Studienanfänger/innen pro Studienjahr	4
Durchschnittliche Zahl der Absolventinnen/Absolventen pro Studienjahr	4

Im Zentrum des Masterstudiengangs „Media Research (M.A.)“ steht das „forschende Lernen“: Die Studierenden sind während des gesamten Studiums in ein Forschungsprojekt eingebunden und arbeiten parallel dazu an ihrem eigenen Teilforschungsprojekt, das in die Masterarbeit mündet. Klassische Lehrveranstaltungen finden flankierend statt. In ihnen werden Wissen und Kompetenzen zu Wissenschafts- und Erkenntnistheorie, Forschungsmethodik, Forschungsmanagement sowie dem wissenschaftlichen Publizieren erworben.

Der Studiengang ist fakultätsübergreifend konzipiert und wird von forschungsstarken Professorinnen und Professoren getragen, die ihre eigenen Forschungsprojekte für vertiefende wissenschaftliche Fragestellungen der Studierenden öffnen. Er richtet sich an Studierende, die einen thematisch entsprechenden Bachelorabschluss erworben haben, und nach ihrer ersten akademischen Qualifikationsstufe den Wunsch haben, sich intensiv und tiefgreifend mit einem Thema forscherisch auseinanderzusetzen. Die Studierenden können Methoden- und Prozess-Knowhow der Forschung in der Anwendung auf reale Forschungsfragen erwerben, welches auf andere Forschungsprobleme transferiert und somit in entsprechenden forschungsnahen Berufen innerhalb wie außerhalb des Hochschulbereichs direkt angewendet werden kann. Wissenschaft und Forschung werden als Profession vermittelt und „Forschungspraktiker" ausgebildet. Die Studierenden werden befähigt, Forschungsprojekte zu entwickeln und zu leiten sowie Führungsverantwortung zu übernehmen. Somit können sie etwa in forschungsorientierten Abteilungen und Unternehmen, in Forschungsinstituten und weiteren innovativen Bereichen tätig werden.

Der Masterstudiengang bietet zudem die Möglichkeit eines direkten Starts in eine Promotion. Durch die geregelten Zugänge zur Promotion an der Hochschule der Medien können bereits während des Masterstudiums das Promotionsthema und die notwendigen Vorarbeiten gestartet werden.

2 Akkreditierungsentscheidung

2.1 Termine, Gutachtergruppe, Auflagen und Maßnahmen

Termine und Ort der Begutachtung

- 8. Januar 2021 und 8. Februar 2021
- Virtuelle Videokonferenzen via Zoom

Die Reakkreditierung des Studiengangs erfolgt mit Senatsbeschluss vom 26. März 2021 ohne Auflagen (s.u.).

Akkreditierungsfrist: 26. März 2021 – 25. März 2029

Gutachtergruppe

Interne Gutachter/innen:

- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Nils Högsdal, Prorektor Innovationsmanagement (Vorsitzender)
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Michael Weißhaupt, Prodekan der Fakultät Electronic Media
- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Katrin Hassenstein, Gleichstellungsbeauftragte
- Vertreterin der Studierenden: Frauke Wallner, Studierende im Studiengang Media Research

Externe Gutachter/innen:

- Externer Hochschulvertreter: Prof. Dr. Olaf Ziemann, Technische Hochschule Nürnberg
- Vertreterin der Berufspraxis: Dr. Dimitra Theofanou-Fülbier, Mercedes-Benz AG, Böblingen
- Externer Vertreter der Studierenden: Max Kuhn, Studierender im Studiengang Human Factors Engineering, TU München

Auflagen und Maßnahmen

- keine

2.2 Übersicht zu Akkreditierungsfristen

Interne Akkreditierung (HdM)	04.04.2014 – 04.04.2021
Interne Reakkreditierung (HdM)	26.03.2021 – 25.03.2029

3 Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtergruppe

Der Masterstudiengang „Media Research (M.A.)“ überzeugt durch seine Forschungsstärke, die Einbindung der Studierenden in reale Forschungsprojekte, und das enge Betreuungsverhältnis. Er ist projektorientiert organisiert und die Studierenden arbeiten an Forschungsproblemen, welche dem eigenen fachlichen Bachelorhintergrund nahestehen und an bestehende Forschungsprojekte der am Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren angelehnt sind. Daher erfolgt die Bearbeitung in enger Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer und deren Forschungsteams. Durch die Erstellung und Ausarbeitung eines eigenen Forschungsplans sowie die kritische Reflexion und Diskussion der jeweiligen Arbeiten in regelmäßigen Kolloquien setzen sich die Studierenden umfassend mit angewandter Forschung und dem Feld Forschungsmanagement auseinander, was für forschungsnahe Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Hochschulbereichs qualifiziert.

Inhalte und Aufbau des Studiengangs sind aus Sicht der Gutachtergruppe hervorragend geeignet, um die definierten Qualifikationsziele zu erreichen und den Studierenden sämtliche für die angestrebten Tätigkeitsfelder erforderliche Kompetenzen zu vermitteln. Das Arbeiten in Projekten und die regelmäßigen Reflexionsprozesse bereiten auf spätere Karrieren in Wissenschaft und Forschung vor. Die seit Einführung nahezu konstante Studienstruktur und SPO belegen das stimmige Konzept, wobei die Studiengangsverantwortlichen aber im Auge behalten sollten, dass erforderliche Kompetenzen und Qualifikationen auch bei sich verändernden Rahmenbedingungen entsprechend abgedeckt sind.

Die Mitglieder der Gutachtergruppe begutachteten den Studiengang auf Basis der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung sowie hochschuleigener Qualitätsstandards. Zusammenfassend bewerten sie das Konzept des Studiengangs als schlüssig und die Umsetzung als überzeugend. Wissenschaftliche Nachwuchsgewinnung wird insbesondere für Hochschulen für angewandte Wissenschaften immer häufiger zur Herausforderung, und ein Masterprogramm, das hier geeignete Kandidatinnen und Kandidaten fördert und nachhaltig für Wissenschaft und Forschungstätigkeiten begeistert, kann dazu beitragen, High Potentials anzusprechen und auf akademische Karrieren vorzubereiten.

4 Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO

In Ergänzung zu der Qualitätsbewertung der Gutachtergruppe (vgl. Kap. 3) gibt die nachfolgende Übersicht Aufschluss darüber, inwiefern der Studiengang die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO erfüllt. Die Teilprozesse zur internen Akkreditierung von Studiengängen werden in Kapitel 5 beschrieben.

StAkkrVO	Kriterium	Dokumentation der Studiengangs	Prüfverfahren an der HdM	Erfüllungsstand gemäß Bewertung an der HdM
Erfüllung der formalen Kriterien				
§ 3	Studienstruktur und Studiendauer	Info-Blatt[1]	Grundsatzbeschluss Senat Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt
§ 4	Studiengangsprofile	Info-Blatt	Grundsatzbeschluss Senat Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt
§ 5	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	Info-Blatt	Grundsatzbeschluss Senat Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt
§ 6	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	Info-Blatt	Grundsatzbeschluss Senat Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt
§ 7	Modularisierung	Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Teil B[2]	Verfahren zur SPO-Änderung[3] Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt

[1] Erläuterungen zum Info-Blatt siehe Kap. 5.1.
[2] Erläuterungen zu der Studien- und Prüfungsordnung (Teil B) siehe Kap. 5.1.
[3] Bei neu einzurichtenden Studiengängen: Vorprüfung zum Audit

§ 8	Leistungspunktesystem	Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Teil B	Verfahren zur SPO-Änderung[4] Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt
Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien				
§ 11	Qualifikationsziele und Abschlussniveau	Studiengang-konzept[5]	Audit	erfüllt
§ 12	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	Studiengang-konzept	Audit	erfüllt
§ 13	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	Studiengang-konzept	Audit	erfüllt
§ 14	Studienerfolg	Studiengang-konzept	Audit	erfüllt
§ 15	Geschlechtergerechtigkeit	Studiengang-konzept	Audit	erfüllt

5 Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe

5.1 Überprüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung für Studiengänge

Als systemakkreditierte Hochschule ist die HdM berechtigt, die Qualität ihrer Studienprogramme durch interne Qualitätssicherungsverfahren eigenständig zu prüfen und die Studiengänge daraufhin intern zu akkreditieren. Gesetzliche Grundlagen sind der Studienakkreditierungsstaatsvertrag (in Kraft getreten am 01.01.2018) und die Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 18.04.2018. Die Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung für die Studiengänge werden folgendermaßen überprüft (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 3 StAkkrVO):

- Mit den Grundsatzbeschlüssen zur Einführung neuer Studiengänge werden die formalen Kriterien nach §§ 3-6 StAkkrVO geprüft und verabschiedet. Die Studiengänge erläutern sie im Teil A ihrer Info-Blätter.

- Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge werden bei neu einzurichtenden Studiengängen im Rahmen der Vorprüfungen zu Audits, bei laufenden Studiengängen im Rahmen der hochschulinternen Verfahren zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge geprüft. Sie geben Aufschluss über die Umsetzung der Kriterien für die Modularisierung und das Leistungspunktesystem (§§ 7-8 StAkkrVO).

[4] Bei neu einzurichtenden Studiengängen: Vorprüfung zum Audit
[5] Erläuterungen zu den Studiengangkonzepten siehe Kap. 5.1.

- Im Rahmen der Hauptprüfung zu den Audits überprüft die Gutachtergruppe auf Basis der schriftlichen Dokumentation der Studiengänge, insbesondere der Studiengangkonzepte, sowie bei den Begutachtungen

    - die Umsetzung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge (§§ 11-15 StAkkrVO)
        - Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)
        - Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)
        - Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)
        - Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)
        - Geschlechtergerechtigkeit (§ 15 StAkkrVO)

    - die Umsetzung der hochschulspezifischen Kriterien
        - Ziele und Positionierung des Studiengangs
        - Forschung, Entwicklung, Medienproduktion, Existenzgründung
        - Internationale Ausrichtung

    Im Rahmen der Hauptprüfungen wird die Richtigkeit der zuvor geprüften formalen Kriterien gemäß §§ 3-8 StAkkrVO bestätigt.

Nicht für die HdM relevant sind die Kriterien gemäß § 9 StAkkrVO (Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen), § 10 StAkkrVO (Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme) und § 16 StAkkrVO (Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme).

5.2 System zur internen Akkreditierung von Studiengängen

Ausgesprochen werden die internen Akkreditierungen der Studiengänge nach dem erfolgreichen Abschluss von Audits. Das System zur internen Akkreditierung sieht folgende Prozessschritte vor:

- Neu einzurichtende Studiengänge werden vor den Einrichtungsbeschlüssen der Gremien auf der Basis von Audits überprüft und erstmalig akkreditiert. Bestehende Studiengänge werden ebenfalls auf der Basis von Audits alle acht Jahre turnusmäßig überprüft und reakkreditiert. Bei wesentlichen inhaltlichen oder strukturellen Veränderungen werden bestehende Studiengänge noch vor Ablauf der Akkreditierungsfrist vorzeitig reauditiert bzw. reakkreditiert.

- Die Audit-Kommissionen setzen sich zusammen aus Mitgliedern des Rektorats und des zuständigen Dekanats, Lehrenden aus anderen Fakultäten, externen Wissenschafts- und Wirtschaftsvertreter/innen, internen und externen Studierenden sowie der Gleichstellungsbeauftragten. Das Qualitätsmanagementsystem sichert so die Beteiligung aller Statusgruppen an der regelmäßigen Bewertung der Studiengänge (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 StAkkrVO).

- Nach Abschluss des Audits verfassen die Kommissionsmitglieder einen Abschlussbericht, der eine Bewertung des Studiengangs, Stellungnahmen zur Einhaltung der StAkkrVO sowie hochschulinterner Kriterien für Studiengänge, Auflagen und verbindliche Arbeitsaufträge und/oder Empfehlungen und

Hinweise zur Weiterentwicklung enthält.

- Auf Grundlage einer Qualitätsbewertung durch die Kommission – dokumentiert im Abschlussbericht zum Audit – bestätigt der Senat die Erfüllung der Kriterien der StAkkrVO für Studiengänge und empfiehlt die interne Akkreditierung. Nach der Beschlussfassung spricht der Rektor als Vorsitzender des Senats die Akkreditierung des Studiengangs für die Dauer von acht Jahren aus. Im Fall von Auflagen erfolgt eine vorläufige interne Akkreditierung bis zum Ende der Frist zur Auflagenerfüllung.

- Die Studiengänge sind verpflichtet, die in den Abschlussberichten aufgeführten Maßnahmen zur Behebung von Defiziten zu erfüllen sowie sich mit gegebenen Impulsen auseinanderzusetzen (vgl. Anforderungen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 StAkkrVO). Die Mitarbeitenden im Qualitätsmanagement überprüfen die Umsetzung der Maßnahmen und legen die Informationen dem Senat zur Entscheidung vor

- Die HdM dokumentiert die Ergebnisse der Audits in Akkreditierungs- und Qualitätsberichten, die auf der Webseite der Hochschule und in der Datenbank des Akkreditierungsrats veröffentlicht werden (vgl. Anforderungen gemäß § 18 Abs. 3-4 StAkkrVO).